Herzlichen Glückwunsch!

Ihr Baby ist geboren – wir gratulieren Ihnen und wünschen Ihnen für das neue Leben mit Ihrem Kind alles Gute.

Spannende Jahre warten auf Sie. Eine neue Beziehung beginnt, die – wie wohl keine andere – Ihr Leben verändern wird. Für Ihr Kind sind zunächst Sie die Welt. Es braucht Ihre Zuwendung und vertraut Ihrer Liebe. Seine Entwicklung wird Sie beschäftigen. Sie sind es, die bei Ihrem Kind den Grundlage dafür schaffen – für Vertrauen und Selbstbewusstsein, für Mut und Ausdauer, Zukunftshoffnung und Liebesfähigkeit. Was für eine große Aufgabe.

Wir wünschen Ihnen für alles Kraft und Humor, Rückhalt in Ihrer Familie und gute Freunde. Eltern leisten viel. Sie haben gesellschaftliche Anerkennung, aber auch finanzielle Entlastung und Unterstützung verdient. Ihnen stehen bestimmte staatliche Leistungen zu. Über die wichtigsten möchten wir Sie in diesem Faltblatt informieren.

Ihr Deutscher Familienverband Landesverband Sachsen e.V.

- Der Deutsche Familienverband ist die älteste Interessenvertetung von und für Familien.
- Wir sind überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Auch in Sachsen sind wir mit einem Landesverband vertreten.
- In unseren Orts- und Kreisverbänden gibt es Angebote der Familienbildung. Sachsenweit bieten wir Elternabende an.
- In Gesprächen mit Politikern und anderen Verantwortungsträgern vertreten wir die Belange von Familien.

Wir machen uns stark für starke Familien.
Machen Sie mit!
Wir freuen uns auf Sie.

Weitere Informationen erhalten Sie über

- **www.amt24.Sachsen.de**
- **www.familienkasse.de**
- **www.familie.sachsen.de**
- **www.familien-wegweiser.de**

Stand: 11/2017, 25.000 Stück

Deutscher Familienverband

Landesverband Sachsen e.V
Boltenhagener Str. 70
01109 Dresden
Tel.: 0351-88963823
Fax: 0351-88963822
Familie@DFV-Sachsen.de
www.DFV-Sachsen.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 8502 0500 0003 5921 00
BIC BFSWDE33DRE

Familienkasse Sachsen

Familienkasse Sachsen der
Bundesagentur für Arbeit
Heinrich-Lorenz-Str. 20
09120 Chemnitz
Tel.: 0800-4555530
familienkasse-sachsen@arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Albertstr. 10
01097 Dresden
Tel.: 0351-564-0
poststelle@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Die wichtigsten Geldleistungen für Familien in Sachsen auf einen Blick

Deutscher Familienverband
Landesverband Sachsen e.V

in Zusammenarbeit mit:

Familienkasse Sachsen
der Bundesagentur für Arbeit

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ | Freistaat SACHSEN

Die wichtigsten Geldleistungen für Familien in Sachsen auf einen Blick

Mutterschaftsgeld
steht Frauen während der Mutterschutzfrist, im Normalfal 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen danach, zu. Die Höhe ist abhängig vom Einkommen.

Kontakt: Krankenkasse (Pflichtversicherte) oder Bundesversicherungsamt (Familien- und Privatversicherte). Internet: Homepage der jeweiligen Krankenkasse bzw. www.mutterschaftsgeld.de (Bundesversicherungsamt)

Kindergeld
steht Familien für jedes Kind ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr zu. Darüber hinaus kann Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt werden. Für das erste und zweite Kind gibt es jeweils 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und für jedes weitere Kind 225 Euro.

Kontakt: Familienkasse Sachsen, www.familienkasse.de

Kinderzuschlag
kann zusätzlich zum Kindergeld bezogen werden, wenn Eltern ein geringes Einkommen haben und kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, weil der Familienbedarf durch den Kinderzuschlag gedeckt werden kann. Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 170 Euro pro Monat je Kind. Mit dem KiZ-Lotsen unter www.familienkasse.de ermitteln Sie schnell und einfach, ob die Familienkasse Ihre Familie zusätzlich zum Kindergeld mit dem Kinderzuschlag unterstützen kann.

Kontakt: Familienkasse Sachsen, www.familienkasse.de

Elterngeld
können Mütter und Väter nach der Geburt des Kindes erhalten. Die Leistung soll den Einkommenswegfall aufgrund der Kindererziehung ausgleichen. Die Dauer ist begrenzt und die Höhe richtet sich nach dem Einkommen.

Kontakt: Örtlich zuständige Elterngeld- und Erziehungs- geldstelle (Verwaltung des Landkreises oder der Kreisfrei- en Stadt), www.familien-wegweiser.de, www.amt24.sach- sen.de

Unterhaltsvorschuss
können alle Alleinerziehenden für ihre Kinder sowie Stiefkinder in einer eheähnlichen Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beanspruchen, wenn kein regelmäßiger bzw. ausreichender Unterhalt vom anderen Elternteil gezahlt wird

Kontakt: Jugendamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt, www.familien-wegweiser.de, www.amt24.sachsen.de

Landeserziehungsgeld
können Eltern oder Alleinerziehende, die im Freistaat Sachsen leben, im zweiten oder dritten Lebensjahr ihres Kindes erhalten, wenn sie ihr Kind länger selber betreuen möchten (auch Teilzeitarbeit ist möglich). Es ist eine einkommensabhängige Leistung; für Geburten ab 1. Januar 2015 wird die Leistung ab dem 3. Kind einkommensunabhängig gewährt. Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 Euro, für das zweite Kind 200 Euro und ab dem dritten Kind 300 Euro.

Kontakt: Örtlich zuständige Elterngeld- und Erziehungsgeldstelle (Verwaltung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt), www.amt24.sachsen.de

Wohngeld
wird in Abhängigkeit von der Anzahl der zusammenwohnenden Familien- bzw. Haushaltsmitglieder, deren Einkommen und der Höhe der Miete gezahlt: Als Zuschuss zur Miete oder auch zu den Kosten des Wohneigentums.

Kontakt: Verwaltung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt, www.amt24.sachsen.de

Arbeitslosengeld II
für Bedarfsgemeinschaften ohne ausreichende eigene finanzielle Mittel, um den Lebensunterhalt zu sichern. Leistungsberechtigt: Erwerbsfähige ab 15 Jahren bis zum Eintritt ins Rentenalter. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch Kinder sowie verheiratete oder unverheiratete Partner. Mehrbedarfe für Schwangere oder Alleinerziehende werden berücksichtigt, so bei Bedürftigkeit auch Leistungen zur Erstausstattung.

Kontakt: Örtlich zuständiges Jobcenter, www.arbeitsagentur.de

Zuschüsse zur Kinderbetreuung
Absenkung der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern, die mehrere Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen.

Kontakt: Zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Jugendämter, www.amt24.sachsen.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe
Leistungsberechtigt: Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Kostenübernahme bei Ausflügen oder Klassenfahrten, Mittagsverpflegung oder Anschaffung von Schulbedarf möglich.

Kontakt: Örtlich zuständiges Jobcenter bzw. zuständige Stadt- oder Landkreisverwaltung, www.bmas.de, www.amt24.sachsen.de

Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“
unterstützt werden Mütter in Not sowie Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind oder mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen in besonderen Notlagen. Reicht die gesetzliche finanzielle Unterstützung (z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe) nicht aus, kann bei der Landesstiftung finanzielle Beihilfe beantragt werden. Die Leistungen der Stiftung sind freiwillig. Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf.

Kontakt: Schwangerschaftsberatungsstellen, www.familie.sachsen.de; Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“, www.familienstaerken.de

Wir möchten Sie noch auf folgende Leistungen aufmerksam machen:

Beruflicher Wiedereinstieg
Umfangreiche Beratungsangebote für den beruflichen Wiedereinstieg: Vermittlung, Qualifizierung, Teilzeitausbildung und weitere Unterstützungsangebote für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kontakt: Bundesagentur für Arbeit, www.perspektive-wiedereinstieg.de, www.arbeitsagentur.de

Familienpass
berechtigt die Inhaber mit ihren Kindern, unentgeltlich Museen, Sammlungen, Burgen und Schlösser des Freistaats Sachsen zu besuchen. Er wird ausgestellt für Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, Alleinerziehende mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern, Eltern mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren ständigen Wohnsitz in Sachsen haben.

Kontakt: Zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung, www.amt24.sachsen.de

Zuschüsse zur Familienerholung
sollen auch einkommensschwachen Familien einen Familienurlaub ermöglichen. Gefördert werden vom Freistaat Sachsen in besonderer Weise Angebote der Familienfreizeit und -erholung, wenn sie mit Bildungsangeboten für Familien verbunden sind.

Kontakt: Kommunaler Sozialverband Sachsen, www.ksv-sachsen.de, www.amt24.sachsen.de